

73. Können die Parteien auf die Einhaltung der Vorschriften über die Formen der Sachanträge im Zivilprozeß verzichten?

3PD. §§ 295, 297.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1932 i. S. 1. B., 2. S. OmbS.
(Wekl.) w. G. (Rf.). VI 66/32.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Ein vom Erstbeklagten gelenkter Kraftomnibus der verklagten Gesellschaft mbS. stieß am 23. Juli 1927 auf einem Bahnübergang mit einer Lokomotive zusammen. Der Kläger, der an der Fahrt gegen Bezahlung des Fahrpreises teilgenommen hatte, erlitt bei dem Zusammenstoß eine schwere Gehirnerschütterung, die ihn nach seiner Behauptung noch jetzt erwerbsunfähig macht. In einem Vorprozeß ist rechtskräftig festgestellt worden, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, dem Kläger den gesamten Schaden aus dem Unfall zu ersetzen, die Zweitbeklagte jedoch nur, soweit der Schadenersatz auf die Vertragsverletzung gestützt werde. Mit der jetzigen Klage fordert der Kläger den Betrag des Schadens, und zwar außer Ersatz von Sachschaden und Heilungskosten eine im voraus zahlbare Monatsrente von 800 RM. für die Zeit vom 1. August 1927 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, die rückständigen Beträge sofort zahlbar.

Das Landgericht hat an rückständigen Unterhaltsrenten bis einschließlich April 1928 und an Sachschaden dem Kläger insgesamt 7160,98 RM. nebst Zinsen, außerdem vom 1. Mai 1928 ab eine Monatsrente von 400 RM. zugesprochen; die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Beide Teile haben Berufung eingelegt, mit der die Beklagten die völlige Abweisung der Klage beantragt haben. Der Kläger beantragte, die ihm vom 1. Mai 1928 an zugesprochene Monatsrente auf 800 RM. zu erhöhen. Es heißt dann im Latbestand bei Wiedergabe der Schlußverhandlung: „Er (Kläger) hat weiter darauf hingewiesen, daß er auch statt einer Rente Schadenersatz durch eine Kapitalabfindung beanspruchen könne, und hat gebeten, diese ihm zuzusprechen. Die Beklagten haben sich hierzu nicht besonders geäußert“. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger außer den einmaligen Kosten eine Kapitalabfindung von 38000 RM. nebst Zinsen zugesprochen. Die weitergehenden Berufungen und den Mehranspruch des Klägers wurden zurückgewiesen. Mit der Revision greifen die Beklagten das Urteil insoweit an, als auf Zahlung eines Kapitals von 38000 RM. nebst Zinsen erkannt worden ist. In diesem

Umfang wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Die Revision hält die Zubilligung der Kapitalabfindung von 38000 M. in erster Reihe aus verfahrensrechtlichen Gründen für unzulässig, weil ein darauf gerichteter schriftlicher Antrag des Klägers nicht vorliege, und weil das Gericht zu Unrecht einen Rügeverzicht der Beklagten angenommen habe. Das Oberlandesgericht sagt hierzu im wesentlichen folgendes: Die Bitte des Klägers, statt auf eine Rente auf eine Kapitalabfindung zu erkennen, sei als ein Antrag aufzufassen. Zwar sei dieser Antrag nur mündlich gestellt, während er zu verlesen oder in bezug zu nehmen gewesen wäre und demnach bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung schriftlich hätte festgestellt werden müssen (§ 297 Abs. 1, 4 u. 5 ZPO.). Eine Verletzung dieser Vorschriften sei jedoch nach § 295 ZPO. durch Verzicht der Parteien heilbar. Die Beklagten hätten gewußt, daß kein schriftlicher Antrag vorliege. An der Aussprache zwischen dem Gericht und dem Antragsteller über die Kapitalabfindung hätten sich die Beklagten nicht beteiligt, aber sie hätten dazu Gelegenheit gehabt. In ihrem Stillschweigen sei ein Rügeverzicht zu finden, zumal da sie durch einen in der vorangegangenen Verhandlung vom Gericht gemachten Vergleichsvorschlag über die Leistung einer Kapitalabfindung darauf vorbereitet gewesen seien.

Die Verfahrensrüge der Revision ist begründet. Es steht im Belieben des Klägers, ob er seinen Schadenersatz in der Gestalt einer Geldrente oder durch Kapitalabfindung fordern will; er kann auch in der Form eines Haupt- und eines Hilfsantrags beide Arten der Befriedigung seines Anspruchs zur Entscheidung des Gerichts vorstellen. Wird aber lediglich eine Geldrente oder lediglich eine Kapitalforderung im Antrag des Klägers gefordert, so ist das Gericht nicht befugt, an Stelle der vom Kläger gewählten Befriedigungsart von Amts wegen auf die andere zu erkennen (§ 308 ZPO.; RGZ. Bd. 77 S. 213, Bd. 110 S. 150; Höchspr. 1931 Nr. 664). Das nimmt der Berufungsrichter auch nicht an. Er meint aber, die mündlich ausgesprochene Bitte des Klägers, statt auf eine Rente auf eine Kapitalforderung zu erkennen, sei als ein Antrag aufzufassen, da sie sonst keinen Zweck gehabt hätte. Schon diese Annahme unterliegt erheblichen Bedenken. Es muß unterstellt werden, daß dem Ver-

treter des Klägers die Vorschriften des § 297 (vgl. § 527 ZPO.) bekannt waren. Dann liegt es aber nahe, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Besprechung über die Kapitalabfindung nur als eine vorläufige und unverbindliche angesehen und erwartet hat, das Gericht werde, falls es eine Kapitalforderung für zulässig erachte, ihm in einer weiteren Verhandlung Gelegenheit geben, seinen bisher nur auf die Gewährung einer Geldrente gerichteten schriftlichen Antrag, nötigenfalls nach Rücksprache mit seiner Partei, neu zu fassen und zu begründen.

Abgesehen hiervon ist die Ansicht des Berufungsrichters richtig, daß die Vorschriften des § 297 ZPO., welche allerdings im amtsgerichtlichen Verfahren nicht gelten (§§ 507, 510a ZPO.), durch stillschweigenden Rückverzicht (§ 295 ZPO.) oder selbst durch übereinstimmenden Willen der Parteien außer Anwendung gesetzt werden könnten. Dem steht die Vorschrift des § 297 Abs. 5 ZPO. entgegen. Diese lautet: „Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge“. Die Vorschrift wendet sich nach Wortlaut und Sinn vornehmlich an die erkennenden Gerichte. Ihnen ist verboten, Anträge, welche den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des § 297 nicht entsprechen, insbesondere nicht schriftlich dem Gericht überreicht sind, der Entscheidung zugrunde zu legen. Sind aber die Gerichte an die Vorschriften des § 297 ZPO. gebunden, so ist die etwa abweichende Meinung der Parteien oder ihrer Vertreter über die rechtliche Bedeutung der Formvorschriften für die Anträge unmaßgeblich. Für die Anwendung des § 295 ZPO. ist danach kein Raum. Es ist aber weiter zu sagen, daß die schon im Wortlaut als Mußvorschriften gekennzeichneten Formen für die Sachanträge in den vor den Kollegialgerichten zu führenden Zivilprozessen derart wesentlich sind, daß auf ihre Beobachtung die Parteien nicht wirksam verzichten können (§ 295 Abs. 2 ZPO.). Wollte man eine freie Umgestaltung des schriftlichen Klageantrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.) durch bloß mündliche Erklärung des Prozeßbevollmächtigten zulassen, so würde es an jeder festen Begrenzung des Rechtsstreits fehlen, wie sie z. B. die Vorschriften der §§ 264, 268, 527 und im Rechtsmittelverfahren die der §§ 519, 519b, 536, 554, 554a, 559 ZPO. zum Ziel haben. Die durch die Zulassung bloß mündlicher Anträge in das Verfahren hineingetragene Unsicherheit tritt besonders hervor, wenn sich ein längerer Rechtsstreit über eine Anzahl zeitlich mehr

oder minder weit auseinander liegender mündlicher Verhandlungen erstreckt und in der Besetzung des Gerichts ein Wechsel eintritt oder andere Rechtsanwälte für die Parteien auftreten. In solchen Fällen könnte die Feststellung dessen, was mündlich beantragt worden ist, sowie das Festhalten an dem früheren Antrag auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Auch ohnedies kann man von einem stark beschäftigten Kollegialgericht nicht verlangen und nicht erwarten, daß es in zahlreichen Prozessen die bloß mündlich gestellten Anträge so fest im Gedächtnis behält, daß sie eine sichere Grundlage der Entscheidung bilden. Nach alledem sind die Vorschriften des § 297 ZPO. als zwingend anzusehen. Dieser Standpunkt liegt der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zugrunde (RGZ. Bd. 59 S. 397; SeuffArch. Bd. 45 Nr. 280; JW. 1898 S. 601 Nr. 13). In einer Entscheidung des II. Zivilsenats vom 16. Februar 1902 (JW. 1903 S. 48 Nr. 9) ist zwar die Prüfung eines schriftlichen Hilfsantrags, der nach dem Latbestand unzweifelhaft aufrechterhalten, aber versehentlich nicht verlesen war, zugelassen worden, weil bei richtigem Gebrauch des Fragerechts die Verlesung nachgeholt worden wäre. Ob dieser Entscheidung beizupflichten wäre, bedarf keiner Erörterung, da hier nicht einmal ein schriftlicher Antrag vorliegt. Wie hier sprechen sich auch aus Seuffert Bem. 4 zu § 297 ZPO., Förster-Kann Bem. 4 zu § 297 ZPO. und die früheren Auflagen von Stein. Der in der neuesten Auflage von Stein-Jonas Bem. IV zu § 297 vertretenen Meinung über die Heilbarkeit eines Verstoßes gegen die Grundsätze des § 297 ZPO. ist nicht beizustimmen. Durch die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) sind die Vorschriften der §§ 295 und 297 ZPO. nicht geändert worden.